

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	22.03.2024
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	G-0047/24/05-029
Sitzungsdatum:	20.03.2024	Niederschrift:	05/OGR/055

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines BAT-Konzeptes für den Gemeindewald Birgel

Sachverhalt:

Bei dem „BAT-Konzept“ (= Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz) geht es darum, dass die Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Arbeitssicherheit minimiert werden. Schutzgebiete (Natura 2000, FFH-Gebiete) sind auf der Grundlage von EU-Richtlinien ausgewiesen worden und werden entsprechend bewirtschaftet.

Bäume, die aufgrund bestimmter Merkmale (wie z.B. Höhlen- und Kronenbrüche, Altbäume, Totbäume) eine Biotop-Funktion erfüllen, werden als Biotopbäume bezeichnet. Sie sind wesentliche Lebensraumelemente für zahlreiche Waldarten, weshalb ihr Anteil generell gesichert und weiterentwickelt werden muss. Andererseits entstehen mit einem hohen und gleichmäßig über die Fläche verteilten Vorkommen dieser Strukturelemente erhöhte Risiken für die im Wald tätigen Menschen.

Das BAT-Konzept dient einerseits als Vorsorge zur Sicherung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt im Wald und hilft andererseits durch eine stärker gruppierte Verteilung totholzreicher Elemente, mögliche Zielkonflikte zu minimieren und die Sicherheit bei der täglichen Arbeit im Wald zu erhöhen.

Das BAT-Konzept gewährleistet, dass die forstliche Bewirtschaftung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang steht.

Weitere Details werden in der Sitzung von der Revierleiter Norbert Bischof (Forstverwaltung) vorgestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Birgel beschließt die Einführung und Anwendung des BAT-Konzeptes zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz für den Gemeindewald Birgel.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen



BAT-Konzept

Konzept zum Umgang mit
Biotopbäumen, **A**ltbäumen und **T**otholz
bei Landesforsten Rheinland-Pfalz

Forstamt Gerolstein
Unter den Dolomiten 6
54568 Gerolstein
Telefon 06591 9823-0
Telefax 06591 9823-10
Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Ziele:

- Erhalt der **biologischen Vielfalt** im Wald
 - Erfüllung von **naturschutzrechtlichen** Vorschriften
 - Erfüllung von Vorgaben zur **Arbeitssicherheit** im Wald
- ⇒ Konzentration und gezielter Erhalt von wichtigen Lebensräumen bei gleichzeitiger Erhöhung von Rechts- und Arbeitssicherheit

Totholz ist ein wesentlicher Lebensraum für zahlreiche Waldarten. Sein Umfang ist zu sichern und zu entwickeln. Hohes, flächiges Totholzvorkommen stellt jedoch Risiken v.a. für im Wald arbeitenden Menschen dar.

Eine Gruppierung solcher Elemente kann Zielkonflikte (Erhalt von Totholz ⚡ Erfüllung von Vorgaben zur Arbeitssicherheit) minimieren.

Biotopbäume: Generell ist jeder Baum von verschiedensten Arten besiedelt. Gegenstand dieses Konzepts sind jene lebenden und abgestorbenen Bäume und Teile davon, die eine Biotop-Funktion in besonderer Weise erfüllen. Das können bspw. Bäume mit Specht- oder Mulmhöhlen, Bäume mit hohem Anteil von Kronentotholz, „Methusalembäume“ (sehr alte, teils skurril aussehende Individuen) oder seltene Bäume sein.

Elemente:

1. Naturwaldreservate
= größere Flächen, die im Rahmen besonderer Projekte ausgewählt, abgegrenzt und dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Naturwaldreservate spielen im Gemeindewald i.d.R. keine Rolle.
2. Waldrefugien
= Flächen, die auf Vorschlag durch die Revierleitung im Forstamt festgelegt werden. Sie sind dem Arten- und Biotopschutz gewidmet und werden dauerhaft oder für eine Waldgeneration temporär aus der Nutzung genommen.
3. Biotopbaumgruppen
= Gruppen von Biotopbäumen (s.o.) mit ± 15 Individuen, ausgewählt und festgelegt von der Revierleitung. I.d.R. ist eine Verteilung von einer Biotopbaumgruppe je drei Hektar sinnvoll. Die Gruppen werden bis zu ihrer Zersetzung erhalten und verbleiben als liegendes Totholz auf der Fläche.
4. Einzelne Biotopbäume
= einzelner Baum mit herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung. Wird von der Revierleitung ausgewählt und festgelegt. Die Ausweisung von einzelnen Biotopbäumen stellt die Ausnahme dar, wenn die Bildung einer Gruppe nicht sinnvoll ist.



Markierung und Erfassung

Alle Bäume einer Biotopbaumgruppe, alle einzelnen Biotopbäume und ggf. Randbäume eines im Gelände unklar zu erkennenden Waldrefugiums werden mit einer weißen Welle¹ im Wald markiert.

Alle Elemente des BAT-Konzepts werden im forstbetrieblichen geografischen Informationssystem (GIS) erfasst.



Ökokonto/Kompensation:

Im Gemeindewald sind Naturwaldreservate, Waldrefugien und Biotopbaumgruppen ökokonto- bzw. kompensationsfähig.

Rechtliches (Überblick):

Verkehrssicherung: BAT-Elemente sollen nicht unmittelbar an stärker frequentierten Wegen ausgewiesen werden. Zu Bereichen mit erhöhter Verkehrssicherungspflicht wird eine Baumlänge Abstand gehalten.

Artenschutz: Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht ein Tötungs-, Störungs- und Zugriffsverbot für besonders und streng geschützte Arten bzw. wild lebende Tiere vor (§44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG). Nach der „Legal Ausnahme“ (§44 Abs.4 BNatSchG) verstößt Waldwirtschaft, die nach guter fachlicher Praxis lt. §5 Abs.3 BNatSchG durchgeführt wird, nicht gegen die oben genannten Verbote, sofern sich der lokale Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Das BAT-Konzept ist eine anerkannte präventive Schutzmaßnahme zum Erhalt der lokalen Population.

Auch der sog. KOM-Leitfaden² verbietet u.a. jede absichtliche Tötung oder Störung von Anhang-IV- bzw. Vogel-Arten und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen sind daher am besten so zu steuern, dass Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen von vornherein vermieden werden.

Das BAT-Konzept ist eine solche präventive Maßnahme im Sinne des KOM-Leitfadens.

Weiterführende Informationen:

www.wald-rlp.de

www.naturschutz.rlp.de

¹gem. Landesstandard Betriebliche Markierungen, Landesforsten Rheinland-Pfalz

² Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG